

Brief an einen Reiseschriftsteller

Autor(en): **Ehrismann, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : offizielle Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]**

Band (Jahr): **39 (1966)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-778303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Stadt Montreux, und über einen besondern Preis der Presse verfügt eine aus Presseleuten gebildete Sonderjury. Die Veranstaltung von Montreux hat sich bereits eine gewisse Traditionsgeltung erworben, kommt der Wettbewerb doch dieses Jahr, in den Tagen vom 22. bis 30. April, zum sechstenmal zum Austrag. Veranstalter wird er von der Stadt Montreux unter dem Patronat der Europäischen Rundfunk-Union (UER) in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG). Die Jury wird sich, wie im Vorjahre, aus je einem Vertreter jeder am Wettbewerb teilnehmenden Fernsehgesellschaft zusammensetzen. Hauptziele dieser internationalen Veranstaltung sind die Förderung des internationalen Programmaustauschs und die Anregung zur Schaffung guter Originalwerke. Dabei darf jede Fernsehorganisation nur ein Werk vorlegen, das wenigstens eine Viertelstunde, höchstens eine Stunde dauert. Auch Vorführungen, die ausserhalb des Wettbewerbes um die Goldene Rose von Montreux gezeigt wurden, haben ein so lebhaftes Interesse gefunden, dass die Veranstalter sich veranlasst sahen, für die Präsentation von Werken ausser Konkurrenz bestimmte Zeiten zu reservieren. Die Goldene Rose von Montreux wird zweifellos auch ihre touristische Anziehungskraft ausüben – und das ist ja nicht ihr letzter Zweck.

LA ROSE D'OR DE MONTREUX

C'est la récompense qui attend, à Montreux, l'auteur de l'émission récréative de télévision que le jury jugera la meilleure. En plus de la Rose d'or (qui est assortie d'un versement de 10000 francs), le palmarès comprend un second et un troisième prix: une Rose d'argent et une Rose de bronze. En outre, l'auteur de l'émission du plus haut effet comique recevra un prix spécial de la ville de Montreux. Enfin, un jury composé de journalistes est habilité à remettre à l'un des concurrents un prix de la presse. Le concours de Montreux, qui est déjà devenu traditionnel, se déroulera pour la sixième fois, du 22 au 30 avril. Il est organisé par la ville de Montreux sous le patronage de l'Union européenne de radiodiffusion (UER) et en étroite collaboration avec la Société suisse de radiodiffusion et télévision. Comme au cours des années précédentes, le jury sera composé de représentants (un par société) des diverses sociétés de télévision qui participent au concours. Cette manifestation vise avant tout à promouvoir les échanges internationaux de programmes et à stimuler la création d'œuvres originales de qualité. Chaque société est autorisée à présenter un programme seulement, d'une durée d'un quart d'heure au moins et d'une heure au plus. Les œuvres diffusées en marge du concours de Montreux ont soulevé un si vif intérêt que les organisateurs leur ont réservé certaines heures d'émission. La Rose de Montreux ne manquera pas de renforcer l'attrait exercé par cette belle station touristique. On conviendra que ce n'est pas là son objectif mineur.

BRIEF AN EINEN REISESCHRIFTSTELLER

Wie kommt es nur, dass Sie so viele Bücher schreiben und doch die Pole schmeckten und in Wüsten schliefen und Städte, Berge, Meere – wo Sie's hingetrieben – mit eignen Augen schauten und beim Namen riefen?

Vielleicht, es trieb Sie nicht, Sie trieben sich von selber? Da war Ihr Herz mit leisen (donnernden?) Motoren... In China waren Sie? Ist Ihre Haut jetzt gelber? Einst in Alaska sind Sie schier zu Eis gefroren...

Wir sind zuhause eher wenig welterfahren. Vor meinem Fenster beispielsweise wächst ein Zwetschgenbaum. Die süssen Früchte esse ich seit vielen Jahren. Wenn Sie ihn sehen könnten, sähen Sie ihn kaum.

Mein ferner Freund – vielleicht sind Sie schon nahe? Ich wünschte Sie bei mir zu einem Schlucke Wein. Der Sehnsuchtsstern glänzt auf des Nachbars Fernsehbrabe. Das Heimwehsschiff fährt just in Hof und Garten ein.

Und jetzt erzählen Sie, wie Sie dies Wunder treiben – den Kapitän und die Mannschaft lad ich mit zu Gast – stets unterwegs sein und noch dicke Bücher schreiben... und bitte, bitte, halten Sie ein Weilchen freundlich Rast!

ALBERT EHRLMANN

1. Nach dem Wiesenfest. 2. Fliegendes Schwanenpaar über dem zugefrorenen See. Zwei Bilder aus dem Thurgaubuch von Hans Baumgartner

1. Fin d'une fête champêtre. 2. Un couple de cygnes vole au-dessus du lac gelé. Deux photos tirées de l'ouvrage de Hans Baumgartner, découvreur des beautés de la Thurgovie

1. Dopo la festa campestre. 2. Coppia di cigni in volo sul lago gelato. Due immagini dal libro dedicato da Hans Baumgartner al Canton Turgovia

1. After the country festival. 2. Pair of swans in flight over the frozen lake. Two pictures from the Thurgau book by Hans Baumgartner

SCHÜTZENDE ÖFFENTLICHE HAND ÜBER DEN LUZERNER SEEN

Im Kanton Luzern ist soeben durch den Regierungsrat eine neue Verordnung in Kraft getreten, die dem Baldegger-, Hallwiler-, Mauener-, Rot-, Sempacher- und Soppensee und ihren Uferzonen vermehrten Schutz vor Verschandelung sichern will. In der Wasser-, Schutz- und Sperrzone sind alle baulichen Anlagen grundsätzlich untersagt; verantwortbare Ausnahmen können besonders bewilligt, dabei aber spezielle bauliche Vorschriften erlassen werden. Im geschützten Gebiet dürfen ohne besondere natur-

und heimatschützerische Einwilligung keine Bäume (ausgenommen Obstbäume) und Gebüsche entfernt werden. Einer entsprechenden Verordnung wurden gleich nachher auch der kleine idyllische Tutensee und seine Umgebung in der Gemeinde Menznau unterstellt. In dessen Nähe dürfen keine baulichen Anlagen errichtet, die Umgelände nicht verändert, weder aufgefüllt noch drainiert und die Bäche nicht eingedolt werden. Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt auch hier gewährleistet.